

Pr. 559/88

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3470 (V) vom 7.2.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 20.12.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 7.2.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kirchen:

Literatur:

einstimmig entschieden:

"Emmanuelle 6"  
Videofilm  
VPS Video Programm Service GmbH,

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm "Emmanuelle 6 " wird von der Firma VPS Video Programm Service GmbH auf dem deutschen Markt ediert und vertrieben. Regisseur des Films ist Bruno Zincone. Der Film hat eine Laufzeit von etwa 79 Minuten. Darsteller sind u.a. Nathalie Uher, Jean Rene' Gossart, Tamira, Gustavo Rodriguez und Thomass Ozer Muller. Der Film wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die ... haben "Emmanuelle 6" gemäß Bescheid vom 11.1.1989 mit "nicht unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Ein Jugendscheid wurde nicht erteilt.

Der Gutachter der Fachzeitschrift "Der film-dienst" (lfd. Nr. 27 058, Heft 18/88) rät vom Besuch des Films mit folgender Begründung ab:

"In zahlreichen Rückblenden erzählter, durch hanebüchene Schnitte zusammengefügt Softporno, in dem pausenlos von Leidenschaft geschwafelt wird, der jedoch nur gähnende Langeweile verbreitet. Blanke Busen und steriler Sex werden mit Erotik gleichgesetzt. Das gekünstelte Spiel der Hauptdarstellerin fügt sich nahtlos in die "Leistung" der Filmcrew. Da Dummheit und Unvermögen nicht bestraft werden, ist der Zuschauer der Leidtragende."

2. Das ... hat beantragt, den Videofilm "Emmanuelle 6" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

In der Antragsschrift wird der Filminhalt sehr ausführlich und zutreffend wiedergegeben. Der Inhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Modeschöpferin Emmanuelle begibt sich in die Privatklinik des Psychologen Prof. Dr. Simon, um die Erinnerung an ihre frühere Identität wiederzugewinnen. Auslösendes Moment für den Gedächtnisverlust war eine Reise mit vier Models in den Urwald von Caracas zur Vorführung ihrer Creationen vor einem reichen Haziendero. Auf dieser Fahrt wurde Emmanuelle mit den anderen Mädchen entführt, um sie auf einem Sklavenmarkt an reiche Käufer zu versteigern. Um Emmanuelle die Erinnerung an ihre frühere Sinnlichkeit wieder zu bringen, bedient sich Dr. Simon unkonventioneller Methoden. So läßt er z.B. Mitarbeiter seiner Klinik sexuelle Handlungen vorführen. Das wirkt, die Erinnerung der Hauptdarstellerin setzt, in Rückblenden erzählt, allmählich wieder ein.

Zusammengefaßt ergeben die ausführlichen Rückblenden ein früheres Leben Emmanuelles im Luxus und mit ständigen sinnlichen Bezügen und sexuellen Handlungen. Auf der Fahrt nach Caracas per Kombiwagen und Flußdampfer posieren die Models überwiegend halbnackt bzw. vollständig unbekleidet. Großflächig werden die Anatomie weiblicher Körper zur Schau gestellt sowie lesbische Aktivitäten. Auf dem Schiff zelebriert Emmanuelle, der es nach animalischen Sex ver-

langt, ein langes Liebesspiel mit einem muskulösen Heizer. Weitere Gelegenheiten für die ausgiebige Präsentation weiblicher Nacktheit ergeben sich anlässlich der Rast an einem Wasserfall sowie im Rahmen eines "Schlangentanzes", den eine Mitarbeiterin des Therapeuten vorführt. In der Erinnerung von Emmanuelle werden die Mädchen aneinandergeschlossen, auf einer Versteigerungsauktion vorgeführt und wie Vieh angepriesen. Gegen Geld können Besucher ihre voyeuristischen Interessen befriedigen und beobachten, wie eine "Sklavin" eine von ihr schließlich - an der Mimik deutlich erkennbar - als lustvoll empfundene Vergewaltigung über sich ergehen lassen muß. Gerade als Emmanuelle als erstes der Mädchen mit einem Mindestangebot von 50.000 DM angepriesen wird, greifen Indianer den Ort der Versteigerung an und töten mit vergifteten Blasrohrpfeilen zahlreiche Zuschauer und Sklavenhändler, darunter Harrison, den Hauptbösewicht. Emmanuelle und die Models können entkommen. In der Schlußsequenz des Films schauspielert Emmanuelle in Fortsetzung des Schlangentanzes auf einem Feld vor einer Ruine mit immer mehr entblößtem Körper eine Masturbationsszene.

3. Der Antragsteller beantragte die Indizierung, da dieser Film dazu diene, in ununterbrochener Vorführung die großformatig dargestellte Anatomie hübscher Mädchen und weitergehende sexuelle Aktivitäten mannigfacher Art darzustellen. Die Alltagsszenarie der Protagonistin werde so gekennzeichnet, daß sexuelles Erleben als Hauptinhalt ihres Lebens erscheine. Emmanuelle zelebriere schon nach den ersten Metern des Streifens einen normalen Anziehungsvorgang nach einem Bad in optisch und akustisch genreüblich orgastischer Art und Weise. Ein Bezug zu der folgenden Handlung sei kaum gegeben, die Szene diene nur der emotionalen Aufheizung und Einstimmung des Betrachters. Zugleich weise der "Therapeut" darauf hin, daß Emanuelles Wesen ihr Zentrum im Sexuellen, Sinnlichen habe. Überdeutlich werde am Ende des Films, daß Befreiung vom Trauma ganz in auf Emanuelles Wesen zugeschnittener sexueller Drastik zustande komme: Die langeingespielte Masturbationsszene. Emmanuelle selbst erkenne an, daß ihr Leben sexueller Obsession unterliege, wenn sie den unwiderstehlichen "animalischen" Drang realisiere, wild-derben Sex mit dem vitalen, schmutzbedeckten Heizer zu machen.

Inhalt des Films sei die selbstzweckhafte Darstellung sexueller Handlungen in besonders krasser Darstellung sexueller Vorgänge ohne erkennbaren Handlungsbezug. Um die Grausamkeit der Versklaver darzustellen, hätte es nicht der Einblendung der Vergewaltigungsszene bedurft. Ohne Handlungsbezug sei auch das anreißerisch ins großformatige Bild gesetzte lesbische Liebespiel. Es sei desorientierend, wenn in optisch und akustisch dichter Szenerie Frauen auf dem "Sklavenmarkt" voyeuristisch unter Aufzählung ihrer anatomischen Vorzüge wie Vieh vorgeführt und abtaxiert würden. Auch andere Gewaltvorgänge würden plakativ-drastisch vor Augen geführt, so in relativ langen, deutlichen Einstellungen die in den Körpern der Bösewichte steckenden Giftpfeile. Sofern dies vom jugendlichen Betrachter als "gerechte" Bestrafung angesehen werde, würde Billigung, wenn nicht gar Bereitschaft zur Ausübung von grausamen Gewalttaten transportiert.

4. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat mit Schreiben vom 30.1.1989 gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren Widerspruch erhoben und gleichzeitig die Prüfung im Zwölfergremium gemäß § 15a Abs. 4 GJS beantragt.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben "Emmanuelle 6" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

### G r ü n d e

6. Der Videofilm "Emmanuelle 6" war antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Der Antrag des \_\_\_\_\_ war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS); er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Der Inhalt des Films ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend. Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. VG Münster, Beschluß, vom 22.5.1982, abgedruckt in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ausgehend von dieser Wertentscheidung hat das Stadtjugendamt Bonn die Indizierung des Videofilms "Emmanuelle 6" zu Recht beantragt. Der Film degradiert den Menschen (speziell die Frau) zum sexuellen Reiz- und Lustobjekten. Der Mensch wird als ein Wesen charakterisiert, das nur vom Sexualtrieb beherrscht wird und dessen Leben auf den Sexualgenuß zentriert ist. Für die Darstellung partnerschaftlicher, auf gegenseitige Achtung beruhender zwischenmenschlicher Beziehungen bleibt kein Raum. Die menschliche Persönlichkeit erscheint reduziert auf den Bereich des Geschlechtlichen. Zur Befriedigung voyeuristischer Interessen schöne Frauen umgeben von Luxus oder vor dem Hintergrund landschaftlich reizvoller Plätze in Szene gesetzt. Jede sich bietende Gelegenheit der Zurschaustellung weiblicher Reize bzw. sexueller Aktivitäten wird genutzt. Nachfolgend eine - nicht vollständige - Aufzählung:

- In der Schiffskabine von Emmanuelle posiert ein Model ausgiebig nackt. Der weibliche Körper wird für den Betrachter in allen Einzelheiten großflächig zur Schau gestellt. Als "Zugabe" werden lesbische Aktivitäten geboten.

- Als "Heilmittel" für Emmanuelle wird dieser in großformatiger Einspielung ein Koitus zwischen Mitarbeitern des behandelnden Therapeuten vorgeführt.
- Zur Erfüllung ihres "animalischen Verlangens" nach grobem und brutalem Sex sucht sich Emmanuelle einen ihr vorher unbekanntem Heizer des Schiffes als Partner aus. Bei dem ausführlich gezeigten Liebesspiel wird auch Fellatio angedeutet.
- Bei einer anderen Gelegenheit kommt es zum Koitus zwischen Emmanuelle und Benton, einem Versicherungsagenten. Der Begattungsakt wird vor einem Wasserfall in Szene gesetzt und - ein nahezu durchgängiges Prinzip - von dritten Personen, hier Mitgliedern der Begleitmannschaft, beobachtet.
- Weitere lesbische Aktivitäten als Teil eines neuen Therapievorschlages, zu dem auch eine - selbstverständlich nackt agierende - Schlangentänzerin gehört.
- Vergewaltigung einer "Sklavin" vor zahlenden Voyeuren, wobei das Opfer durch seine Mimik das Empfinden von Lust anzeigt.
- Präsentation hübscher junger Frauen auf der Auktion, wobei deren Körper reißerisch angepriesen und drastisch und großformatig präsentiert werden.

Der Film suggeriert dem Betrachter, sexuelle Erregung sei der zentrale Punkt und das allein wichtige des menschlichen Daseins. Der fehlende partnerschaftliche Bezug wird besonders in den Szenen deutlich, in denen der Filmpsychiater völlig selbstverständlich ein Paar dazu bestimmen kann, vor Emmanuelle zu koitieren. Beliebig austauschbar erscheinen Partner auch dann, wenn die Filmheldin Emmanuelle aus einem spontanen sinnlichen Verlangen heraus einen wildfremden Mann (hier: ein muskulöser Heizer) als Lustobjekt auswählt. Damit einher geht die Verherrlichung von Promiskuität und sexueller Libertinage. Diese einseitige Präsentation der Sexualität berührt das Verhältnis Jugendlicher zur Sexualität negativ. Sexualität wird nicht in den Gesamtbereich der partnerschaftlichen Beziehung integriert, sondern als alleiniges oder zumindest überwiegendes Element partnerschaftlicher Beziehungen dargestellt. Die Propagierung eines solchen Verhaltens gefährdet und beeinträchtigt den Anspruch Jugendlicher auf Entwicklung und Erziehung zur sexual- und sozialetisch reifen Persönlichkeit, den das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 6 und 7 GG abgeleitet hat (vgl. BVerfG, Beschluß vom 21.12.1977 in NJW 1978, S. 807).

Die Eignung des Films zur sozialetischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen ergibt sich auch aus der in ihm zum Ausdruck kommenden frauendiskriminierenden Tendenz. Auf der dargestellten Versteigerung werden Frauen zum Konsumartikel, zur Ware, herabgewürdigt. Durch die ausgiebige Präsentation weiblicher Reize werden Frauen in der Rolle allzeit bereiter und insbesondere williger Lustobjekte dargestellt. Besonders deutlich wird diese Tendenz in der Vergewaltigungsszene, in welcher die betroffene Frau die gegen sie verübte Gewalt letztlich zu genießen scheint. Hierdurch wird die Kombination von Sex und Gewalt als lustfördernd propagiert.

Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, da diese Eignung für einen unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - AZ: 10 K 1990/78). Ein Film, der wie oben angegeben, sowohl eine permanente Aneinanderreihung sexueller Kontakte ohne persönliche Beziehungen zeigt als auch die Frau als Objekt darstellt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kinder und Jugendliche zu desorientieren.

Mit ihrem Antrag, gemäß § 15a Abs. 4 GJS eine Entscheidung des Zwölfergremiums nach § 9 Abs. 3 herbeizuführen, konnte die Verfahrensbeeteiligte nicht gehört werden, da ein solcher Antrag von dem Betroffenen erst innerhalb eines Monats nach Zustellung der im vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheidung möglich ist (§ 15a Abs. 4 GJS).

7. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts des hohen Maßes an Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises, den Film erhalten können, nicht in Betracht.
8. Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GJS lagen nicht vor. Bei dem Film handelt es sich um ein Massenprodukt von zudem dilettantischer Machart, so daß der Kunstvorbehalt offenbar entfällt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).